

RS Vwgh 1993/8/11 92/14/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

Norm

VwGG §61;

ZPO §68;

Rechtssatz

Die Verfahrenshilfe ist auf Grund der Angaben im Vermögensbekenntnis zu bewilligen, wenn der Beschwerdeführer danach außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes für sich und seine Familie die Prozeßkosten zu bestreiten. Im Hinblick auf die Befristung der Beschwerde müssen dem Beschwerdeführer diese Kosten ohne die erwähnte Beeinträchtigung - ungeachtet der Unterbrechung der Beschwerdefrist durch den Verfahrenshilfeantrag - innerhalb angemessener Zeit zur Verfügung stehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992140144.X04

Im RIS seit

26.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at